

Schulwegkostenfreiheit im Landkreis Lindau (B)

Folgende Schüler haben einen Anspruch auf **kostenlose Beförderung**:

- Gymnasiasten bis einschließlich Jahrgangsstufe 10,
- Realschüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10,
- Wirtschaftsschüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 und
- Berufsschüler (10. Jahrgangsstufe, Vollzeit).

Mit dem Erfassungsbogen können Sie die Übernahme der Beförderungskosten beantragen.

[Schülerbeförderung - Erfassungsbogen](#)

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, bestellen wir die Fahrkarten der Schülerin/des Schülers bei den betreffenden Beförderungsunternehmen und schicken sie an die jeweilige Schule. Dort können die Fahrkarten abgeholt werden / bzw. werden ausgegeben.

Folgende Schüler haben einen Anspruch auf **Erstattung der Fahrtkosten**:

- Fachoberschüler ab Jahrgangsstufe 11,
- Gymnasiasten ab Jahrgangsstufe 11,
- Berufsoberschüler ab Jahrgangsstufe 11,
- Berufsfachschüler ab Jahrgangsstufe 11 und
- Berufsschüler ab Jahrgangsstufe 11.

Diese Schüler können bis spätestens **31. Oktober** eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr die Erstattung ihrer Fahrtkosten beantragen. Bei diesem Termin handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Geht der Antrag verspätet bei uns ein, können wir ihn nicht mehr berücksichtigen.

Ausnahmen:

Eine Kostenübernahme bzw. Erstattung der Fahrtkosten kann **nicht** erfolgen,

- wenn der **Schulweg** in einer Richtung lediglich **bis zu drei Kilometer** beträgt
- wenn der Schüler **eine andere als die nächstgelegene Schule** derselben Schulart besucht
- wenn der Schüler seinen **gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Lindau (Bodensee)** hat
- wenn **keine Vergleichbarkeit** mit einer **bayerischen Schule** besteht, d.h. eine Schulart ist nur erstattungsberechtigt, wenn es diese Schulart auch in Bayern gibt